

Der Bundesminister der Verteidigung

64580

5300 Bonn 1, den

15. Feb. 1979

Postfach 13 28

Telefon (0 22 21) 12-

Telex 0 886 575, 0 886 576

An den
Präsidenten der Fédération des Victimes
du Nazisme Enrôlées de Force
Herrn Jos. Weirich
9, Rue du Fort Elisabeth

Luxembourg - Gare

Sehr geehrter Herr Weirich!

Ihre Anfrage vom 15. Januar 1979 über die Abfindung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in den Jahren 1942 bis 1945 beantworte ich wie folgt:

Im Kriege wurden die Angehörigen der Wehrmacht nach Maßgabe des Einsatz-Wehrmachtsgesetzes vom 28.8.1939 (RGBl. I S. 1531) abgefunden.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Alle Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht erhielten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold, der auf andere Leistungen (z.B. Familienunterhalt) nicht angerechnet wurde. Der Wehrsold betrug monatlich für den

Schützen, Oberschützen	= 30,-- RM
Stabsgefreiten, Obergefreiten, Gefreiten sowie Schützen/Oberschützen ab 3. Dienst- jahr	= 36,-- RM
Unteroffizier	= 42,-- RM
Unterfeldwebel/Fähnrich	= 45,-- RM
Feldwebel/Oberfähnrich	= 54,-- RM
Stabsfeldwebel/Oberfeldwebel	= 60,-- RM
Leutnant	= 72,-- RM.

Darüber hinaus konnte die Zahlung folgender Zulagen - bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen - in Betracht kommen:

Bordzulage: tägl. 0,15 RM - 0,30 RM (differenziert nach Dienstgraden)

Maschinenzulage: täglich 0,30 RM.

Ab 1.11.1944 wurden anstelle der vorstehend aufgeführten Zulagen einheitliche Bordgebühren in Höhe von 1,-- RM tägl., auf Front-U-Booten in Höhe von 2,-- RM tägl. gezahlt.

U-Boot-Tauchzulage: tägl. 1,50 RM - 4,-- RM (differenziert nach Dienstgraden).

Zulage für Minensuchen: 1,-- RM je Einsatztag

Frontzulage: tägl. 1,-- RM (Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen infolge Kampfhandlungen oder Frontnähe).

Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Verpflegung. Die Geldabfindung bei Selbstverpflegung betrug innerhalb des Reichsgebietes 2,10 RM, außerhalb 3,00 RM täglich.

Unteroffiziere und Mannschaften erhielten neben dem Wehrsold freie Dienstbekleidung. Offiziere mußten für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung selbst sorgen. Hierfür wurde eine einmalige Einkleidungsbeihilfe (zwischen 150,-- RM und 750,-- RM) und eine monatliche Bekleidungsentschädigung von 30,-- RM gezahlt.

Im Kriege wurde allen Angehörigen der Wehrmacht freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege sowie der Gebrauch von Heil- und Kurmitteln gewährt.

Die vorstehenden Angaben wurden dem Buch "Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 - 1945 - Das Personalwesen in der Wehrmacht" von Rudolf Absolon (Schriften des Bundesarchivs 5), Boppard 1960 entnommen.

Unterlagen über die Abfindung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes liegen mir nicht vor. Ich rege deshalb an, daß Sie sich diesbezüglich an das Bundesarchiv - Außenstelle Kornelimünster - Abteigarten 6, 5106 Aachen-Kornelimünster wenden.

Ihren mir mit Schreiben vom 18. Januar 1979 mitgeteilten Wunsch, nähere Angaben hinsichtlich des Anschaffungspreises sowie der Folgekosten von Flugzeugen und Panzern der Bundeswehr zu machen, vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu entsprechen. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. von Bülow

Dr. von Bülow

Ja

Wehrsoldgruppe 15 = Gefreiter

B. Auszufertigen durch Beamten fremder Zahlmeisterei mit Unterschrift über ausgezahlte Gebührensbeiträge.
Zugleich Mitteilung (Vordruck) an zuständige Zahlmeisterei nach.

am	für (Zeit)	Erläuterungen	St. Nr.	St. Nr.
21.6.43	21.6 - 30.6.43	Wehrsold 3. St. Klasse	12	50
	1.6 - 11.6.43	...	10	-
1.7.43	1.7 - 10.7.43	Wehrsold 1. St. Klasse	12	50
	11.6 - 20.6.43	...	10	-
11.7.43	11.7 - 20.7.43	...	12	50
	21.6 - 30.6.43	...	10	-
21.7.43	21.7 - 30.7.43	...	12	50
	1.7 - 10.7.43	...	10	-
1.8.43	1.8 - 10.8.43	...	12	50
	11.7 - 20.7.43	...	10	-
			72	-
			2	80

Note pour M. Jos. Floes
134, route d'Esch
Belvaux

Soldat R4) 0,25 RM

Soldat Wehrmacht 0,50 RM Soldat
0,75 RM Jefeiter

Il y a lieu d'ajouter dans les
différents cas 1 RM comme Frontzulage

En annexe photocopie de la G. 107
de Keibent, Der Wehrmachtbericht im Heer,
Berlin 1939.

Luxembourg, le 16 janvier 1974

G. Hertz

Der Dienstunterricht im Heere

Ausgabe für den Schützen der Schützenkompanie

Zusammengestellt und bearbeitet

von

Dr. jur. W. Weibert
Hauptmann und Kompaniechef



Mit über 500 Abbildungen im Text
und 10 mehrfarbigen Tafeln

Erste, neu bearbeitete Auflage

Verlag von E. S. Mittler & Sohn / Berlin 1939

Preis 1,50 RM, bei 50 Exemplaren je 1,40 RM, bei 100 Exemplaren je 1,25 RM

3. Gebührnisse, Urlaub und Fürsorge.

Für die Unterkunft des Soldaten sorgt das Reich (Wohnortvermittlung). Wird er einberufen, so ist der Quartiergeber verpflichtet, ihm eine Schlafstätte, Bekleidung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Der Quartiergeber wird durch den Unterkunftsstab unterstützt.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften sind verpflichtet, die dienstmäßig zugewiesene Unterkunft zu beziehen. Längerdienende Soldaten, j. B. Verheiratete, kann das Weihen außerhalb der weinere genehmigt werden. Solche Soldaten erhalten dann den dienstmäßigigen Unterkunftsplatz (Wohnungsgeldzuschuß) zur Begleichung der Wohnung ausgezahlt.

Die Verpflegung des Soldaten wird durch die Truppe bestraft (Zuschnitt). Läden ist eine gute und ausreichende Verpflegung sichergestellt. Soldaten, die den Wehrentgelt erfüllen, erhalten je Wehrentgelt. Längerdienende Soldaten bezahlen dafür den Wehrentgeltzuschuß für Wehrentgelt.

Zur Teilnahme an der Wehrentgeltzahlung sind alle Unteroffiziere und Mannschaften verpflichtet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung, j. B. aus dienstlichen Gründen oder auf Grund eines militärischen Gutachten.

Die Wehrentgeltzahlung gehört zur Wehrentgelt- und Wehrentgelt-Portion. Zur Wehrentgeltzahlung gehören die Wehrentgelt- und Wehrentgelt-Portion und die Morgentopf des nächsten Tages (j. B. Verpflegungstag). Die Wehrentgeltzahlung beträgt aus 750 g Wehrentgelt.

Nimmt der Soldat an der Verpflegung nicht teil, j. B. bei Urlaub, so erhält er den vom Reich für seine Verpflegung ausgesetzten Geldbetrag bar ausgezahlt. Bei längerer Abwesenheit der Truppe vom Standort wird dem Soldaten ein Wehrentgeltzuschuß gewährt. Er beträgt zur Zeit 25 Pf., wovon 10 Pf. zur Verbesserung der Verpflegung verwendet werden und der Rest dem Soldaten ausgezahlt wird.

Bei Truppenübungen erfolgt die Verpflegung aus der Wehrentgelt. Die Lebensmittel werden entweder wie im Standort durch Selbstverpflegung der Truppe bestraft oder von Verpflegungsmitteln entnommen. Bei Bedarf errichtet der Wehrentgelt im Übungsgelände vorübergehend Übungsverpflegungslager und Ausgabestellen oder verpflichtet Teilnehmer zur Verpflegung.

Bei Verreisen wird in der Regel Quartierverpflegung auf Grund des Naturerpflegungsgeldes in Anspruch genommen. Bei Truppenübungen erhält der Soldat unter bestimmten Umständen auch über Nachtverpflegung. Das Wehrentgelt muß er dann seine Verpflegung und Unterkunft selbst bestreiten.

Bei Geiseltum und strengem Arrest wird keine Verpflegung bestraft, sondern nur eine auf 1000 g erhöhte Wehrentgelt bewilligt (abnahme aus dem Wehrentgelt). Bei mobiler Vernehmung wird die im Wehrentgelt bewilligte Wehrentgeltportion auf die Größe erhöht. Bei Vernehmung der Vernehmung erfolgt in jeder Wehrentgeltportion auf die Wehrentgeltportion der Wehrentgeltportion. Bei Vernehmung der Wehrentgeltportion und Wehrentgeltportion der Wehrentgeltportion für die Verpflegung des Soldaten orientiert. Zur Wehrentgeltportion Wehrentgeltportion der Wehrentgeltportion, daß für Wehrentgeltportion eine Wehrentgeltportion (eigene Wehrentgelt) auf der Wehrentgeltportion und eine Wehrentgeltportion eine Wehrentgeltportion = 250 g Wehrentgelt und 200 g Wehrentgeltportion durch den Soldaten selbst mitgeführt wird.

SOLD

Die Wohnung des Soldaten, der seinen Wehrentgelt erfüllt, beträgt im 1. Jahr 0,50 RM, und als Wehrentgelt im 2. Dienstjahr 0,75 RM, täglich. Längerdienende Soldaten werden nach der Wehrentgeltordnung abgefunden.

Die Wohnung wird am 1., 10. und 20. jedes Monats, falls Sonn- oder Feiertag, am Wehrentgelt vorher, vorausgesetzt. Bei einseitiger unrichtiger Abfindung hat sich der Soldat beim Wehrentgeltappell zu melden.

Die Wohnung ist zur Wehrentgeltportion persönlicher Bedürfnisse bestimmt. An erster Stelle sind aus ihr das Putzzeug und kleinere Wehrentgeltgegenstände zu befreien.

Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. An der Wehrentgeltportion wird aber den Soldaten, die den Wehrentgelt erfüllen, Sonderurlaub, insbesondere Wehrentgelturlaub gewährt (Wehrentgelt, Eltern, Söhnen). Sonderurlaub kann j. B. erteilt werden: als Wehrentgeltportion für gute Leistungen, beim Vorliegen besonders begründeter Wehrentgelt

u. A. z. B. zum Kauf von Schnürsenkeln für die Wehrentgeltsschuhe, Rasierseife und Rasierklängen, Schuhwische für Wehrentgeltsschuhe, Nähgarn für Wehrentgeltstrümpfe, Flickzeug für Wehrentgeltkleidung usw. usf.